



Deutscher Fruchthandelsverband e.V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Stellungnahme des Deutschen Fruchthandelsverbandes e.V. (DFHV)

Der Deutsche Fruchthandelsverband vertritt als nationaler Spitzenverband die Interessen von Unternehmen aus allen Handelsbereichen des Obst- und Gemüsesektors.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen Stellung zu nehmen. Insbesondere die Anpassung einzelner Vorschriften des Verpackungsgesetzes, die der Erleichterung des Vollzugs dienen sollen, hätten deutliche Auswirkungen auf unsere Mitgliedsunternehmen.

Verkehrsverbot Systembeteiligungspflicht (Artikel 1 Nr. 7 c)

Eine aus unserer Sicht kritische Änderung ist das Verkehrsverbot für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, wenn sich der Hersteller mit diesen Verpackungen nicht an einem System beteiligt hat. Nach dem Wortlaut der Änderung soll das Verkehrsverbot nicht nur für die Hersteller selbst gelten, sondern auch für „Vertreiber“, also, nach der Definition des Verpackungsgesetzes, jede Handelsstufe. Diese Unternehmen sind jedoch weder selbst zur Systembeteiligung verpflichtet, noch haben sie Kenntnis darüber, ob sich der Hersteller mit den Verpackungen an einem System beteiligt. Überprüfbar ist hier lediglich die ordnungsgemäße Registrierung der Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Fraglich ist daher, inwiefern die Vertreiber die Systembeteiligung überprüfen können, bevor sie die Verpackungen weiter in Verkehr bringen.

Auch dann, wenn es eine technische Möglichkeit zur Überprüfung gäbe, wäre es für die Unternehmen nicht mit einem zumutbaren Aufwand verbunden, die Systembeteiligung für jede einzelne Verpackung zu überprüfen. Eine Besonderheit des Fruchthandels ist die Vielzahl an unterschiedlichen Produkten und Verpackungen, die eine Kontrollpflicht sehr aufwändig ausfallen ließe. Zudem sind die Produkte in der Regel hoch verderblich, so dass jede Verzögerung in der Lieferkette im besonderen Maße schädlich ist. Hinzu kommt, dass die ordentliche Beteiligung an einem System nicht in den Verantwortungsbereich der nachgelagerten Handelsstufen fällt, so dass eine Haftung des Vertreibers für die fehlende Systembeteiligung durch den Hersteller, als unverhältnismäßig abgelehnt werden muss.

Erweiterung der Registrierpflicht auf Transportverpackungen (Art. 1 Nr. 9)

Bislang müssen gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei der zentralen Stelle Verpackungsregister registriert werden. Diese Registrierpflicht soll durch

Artikel 1 Nr. 9 des Referentenentwurfes nun auch auf Verpackungen ausgeweitet werden, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, und damit fallen auch Transportverpackungen darunter. Die Begründung für die Erweiterung der Registrierpflicht ist nicht nachvollziehbar. Da es sich bei Transportverpackungen eben nicht um systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, fallen sie auch nicht unter den Anwendungsbereich des Registers, mit dem die Systembeteiligungspflicht besser durchgesetzt werden soll. Es ist nicht erkennbar, wie die Registrierung von Transportverpackungen mehr Transparenz in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen schaffen soll. In jedem Fall wäre sie aber mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand für die Branche verbunden.

Wie bei den Verkaufsverpackungen wird auch bei den Transportverpackungen eine Vielzahl unterschiedlicher Verpackungslösungen eingesetzt, die den besonderen Anforderungen des jeweiligen Produktes entsprechen müssen. Der Exporteur oder Absender entscheidet über die Wahl der richtigen Transportverpackung aufgrund seiner Erfahrung und den äußeren Umständen. Für den Importeur oder Händler hat die Transportverpackung jedoch nur noch eine untergeordnete Bedeutung und wird daher in den Warenwirtschaftssystemen nicht erfasst. Im Hinblick auf die Entsorgung der Transportverpackungen besteht für den Obst- und Gemüsehandel eine Branchenvereinbarung, nach der die Transportverpackungen von dem Letztvertreiber entsorgt werden, der im Gegenzug einen Anteil der Rechnungssumme für die Ware einbehalten darf. Auch hier kommt es für die dem Letztvertreiber vorgelagerten Handelsstufen also nicht auf die genaue Beschaffenheit der Transportverpackungen an.

Zur Umsetzung der Registrierpflicht müssten die Transportverpackungen damit erstmals in den Warenwirtschaftssystemen erfasst werden. Hierdurch entstünden Kosten für die Umstellung der Warenwirtschaftssysteme sowie zur Erfassung und Registrierung der vielen unterschiedlichen Transportverpackungen. Auch für die nachgelagerten Handelsstufen entstünde aufgrund des Verkehrsverbotes für nicht registrierte Transportverpackungen ein erheblicher Mehraufwand für die Kontrolle der Registrierungen.

Fraglich ist zudem, wie die Transportverpackungen im Register erfasst werden sollen. Bei den Verkaufsverpackungen dient hier der Markenname zur Differenzierung zwischen den Verpackungen. Transportverpackungen werden aber entweder gar nicht gekennzeichnet oder mit den unterschiedlichsten Informationen. Ein Markenname dürfte auf den allermeisten Transportverpackungen nicht gekennzeichnet sein, da die Verpackung nicht für die Endverbraucher bestimmt ist. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Transportverpackungen im Register dürfte daher nicht möglich sein. Umso mehr muss der Sinn einer Registrierungsspflicht hinterfragt werden und dürfte in keinem Verhältnis zu dem Aufwand für die Branche stehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen des Lebensmittelverbandes Deutschland e.V. und des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V., denen wir uns inhaltlich anschließen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Fruchthandelsverband e.V.



- Geschäftsführer -